



# Marktgemeinde Klein St. Paul

E-Mail: [klein-st-paul@ktn.gde.at](mailto:klein-st-paul@ktn.gde.at) - Internet: [www.klein-st-paul.gv.at](http://www.klein-st-paul.gv.at)

Telefon: 04264 2401 - Adresse: Marktstraße 17 - 9373 Klein St. Paul

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Klein St. Paul, vom 21.12.2020, Zahl: 817-9/2020-01, mit der Friedhofgebühren ausgeschrieben werden (Friedhofgebührenverordnung 2021)

Gemäß § 10 Abs. 2 Z. 9 und § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020 in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 103/2019, wird verordnet:

### § 1

#### Gegenstand

Für die Grabherstellung, die Grabbenützung, die Benützung der Aufbahrungshalle sowie für Fremdleistungen werden Gebühren eingehoben.

### § 2

#### Abgabepflichtige

Zur Entrichtung der Hallen- und Grabgebühren, der Gebühr für das Öffnen und Schließen von Grabstätten, für die Benützung der Kühlbox sowie für das gesonderte Glockenläuten ist der jeweilige Auftraggeber im Sinne der jeweils geltenden Friedhofsordnung der Marktgemeinde Klein St. Paul verpflichtet.

### § 3

#### Höhe der Gebühren

- |  |            |
|--|------------|
| (1) Grabgebühren:                        |            |
| a) Doppel- bzw. Familiengrab jährlich    | 26,00 EUR  |
| b) Einzelgrab jährlich                   | 16,00 EUR  |
| c) Urnengrab jährlich                    | 16,00 EUR  |
| (2) Gebühr für das Öffnen und Schließen: |            |
| a) Grab                                  | 386,00 EUR |
| b) Urne                                  | 77,00 EUR  |
| (3) Hallengebühr für 1 Aufbahrung        | 77,00 EUR  |
| (4) Kühlbox pro Tag:                     |            |
| a) Für GemeindebürgerInnen               | 29,00 EUR  |
| b) Für nicht GemeindebürgerInnen         | 40,00 EUR  |

#### **§ 4 Fälligkeit**

Für die im § 3 angeführten Gebühren tritt die Fälligkeit nach Erbringung der Leistung ein. Für die im § 3 Z. 1 (Grabgebühren) festgesetzten Gebühren sind bei Beerdigung für die gesamte Grabstätte auf zehn Jahre (Ruhefrist) im Vorhinein zu entrichten. Nach Ablauf der 10-Jahresfrist sind die Gebühren wiederkehrend auf drei Jahre zu entrichten.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 17.12.2019, Zahl: 817-9/2019-01, außer Kraft.

Die Bürgermeisterin

LAbg. Gabriele Dörflinger